



*L. P. B. B. / B. B. B.*

## SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „AUF DEM KAMP“ 17. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DEN STRASSEN WIESENDAMM, AUF DEM KAMP UND DEM WANDERWEG

§ 13 i. V. m. 14  
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Feb. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von Kaltenkirchen am 04.11.1989 die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, 17. vereinfachte Änderung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 20.06.1989
2. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 20.06.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beteiligten haben widersprochen / nicht widersprochen.
3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.06.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.11.1989 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 04.11.1989 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den stehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-4 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 01. Sep. 1989  
BÜRGERMEISTER

5. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN  
LEITER DES KATASTERAMTES

6. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am ... bestätigt, daß ...  
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,  
- die geltend gemachten Rechtsverstöße beseitigt worden sind.

STADT KALTENKIRCHEN DEN  
BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 04.11.1989, Az. 102/61.2/114, gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO mit Rechtsverstoßen und Hinweisen erstellt.

KALTENKIRCHEN DEN 04.11.1989  
BÜRGERMEISTER

8. Die Rechtsverstöße wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Behörde der Rechtsverstöße wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ... Az. ... bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 04.11.1989  
BÜRGERMEISTER

9. Die Satzung über die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 04.11.1989  
BÜRGERMEISTER

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.12.1989 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.12.1989 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 04.11.1989  
BÜRGERMEISTER

### TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

**Zeichenerklärung:**  
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNvO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) *o. x?*

**FESTSETZUNGEN:**  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV 81) (BGBl. I S. 837/834, vom 22. August 1981) *o. nicht geändert durch Landesplanung vom 14. Dez. 1981 (BBl. I, S. 206)*

- WA** Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNvO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9(1) 1 BauGB und § 16(2) sowie § 17 bis 21 BauNvO
- G.R.Z.** Grundflächenzahl, § 19 BauNvO
- G.F.Z.** Geschossflächenzahl, § 20 BauNvO
- Z=** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, § 17(4) und § 18 BauNvO
- Bauweise:** § 9(1) 2 BauGB sowie § 22 und 23 BauNvO
- o** Offene Bauweise, § 22(2) BauNvO
- A** Nur Hausgruppen zulässig.
- Baugrenze:** § 23(3) BauNvO
- Überbaubare Grundstücksfläche:** § 9(1) 2 BauGB und § 23(1) BauNvO
- Baugestaltung:** § 9(1) 2 BauGB / § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform, Firstrichtung:**
- o** Dachneigung, § 82 LBO 1983
- SD** Satteldach, § 82 LBO 1983
- o** Firstrichtung, § 9(1) 2 BauGB
- Grünfläche:** § 9(1) 15 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen:** § 9(1) 22 BauGB
- Zweckbestimmung:**
- GGa** Gemeinschaftsgaragen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung (Knick-, Wallbewuchs):** § 9(1) 25 BauGB
- Mit Geh- und Leitungsrechten-L zu belastende Flächen:** § 9(1) 21 BauGB zugunsten der Anlieger und Versorgungsbetriebe
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck):** § 9(1) 10 BauGB

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katsteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
  - Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
  - 7/8 Katsteramtliche Flurstücksnummer,
  - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
  - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
  - Garagenfläche
  - Vermessungslinien mit Maßangabe,
  - 1, 2, 3, ... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
  - Bereich der baulichen Festsetzungen,



### TEIL „B“ TEXT:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70m Höhe über Strassenoberkante freizuhalten.
2. Die Sockelhöhen der baulichen Anlagen, gemessen vom Strassenniveau der jeweils zugeordneten Strasse bis Oberkante Kellerdecke, dürfen folgende Festsetzungen nicht überschreiten.  
**Zuordnung „Wiesendamm“**  
Haus 1 + 2 Sockelhöhe max. 1,20m  
**Zuordnung „Auf dem Kamp“**  
Haus 3 - 9 Sockelhöhe max. 0,90m  
Haus 10 - 12 = max. 0,80m  
Haus 13 - 18 = max. 0,70m
3. In denjenigen Flächen, die im Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt sind, sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNvO) nicht zulässig.
4. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Strasse hin darf eine Höhe von 0,80m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30m über Strasseniveau hinausragen.
5. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNvO, außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
6. Die Fläche mit Geh- und Leitungsrechten im Bereich des Knicks ist aus wassergebundener Decke bzw. wasserdurchlässiger Betestigung herzustellen.
7. Die Aussenwände der Gemeinschaftsgaragen (GGa) mit Ausnahme der Garagentorwände und der knickangrenzenden Wand, sind mit selbstklimmendem Grün zu bepflanzen.

*§ 1 bis 5 - Änderungen gemäß ...  
...  
...  
Kaltenkirchen, den 04.11.1989  
Bürgermeister*

